

nisse zeigen, dass das Thema Einsamkeit zwar im höheren Lebensalter zunehmend präsent wird, allerdings nicht exklusiv hierauf beschränkt bleibt. Einsamkeitserfahrungen zu erfassen und diesen entgegenzusteuern, ist etwas, was sich als grundsätzlicher pädagogischer Handlungsauftrag in entsprechenden Zusammenhängen verstehen lässt. So zeigte die Aktenanalyse im Fall Frau Müller doch sehr deutlich, dass sie bereits als junge Erwachsene sehr unter ihrer einsamen Lebenssituation im Heim litt, jedoch nur sehr bedingt in der Lage war, hieran etwas zu ändern bzw. mit teils drastischen Widerständen konfrontiert war, die ihr eine entsprechende Loslösung erschwerten. Verwiesen sei hier etwa auf die strengen Regularien bezüglich ihrer Ausgangszeiten. Einschränkend kann jedoch angemerkt werden, dass die hier beforschten Personen Erfahrungen in Heimstrukturen gemacht haben, die – wie in Kapitel 6.1.2 herausgestellt – nicht mehr 1:1 mit den heutigen vergleichbar sind. Einsamkeitserfahrungen müssen insofern auch in Relation zu den sozio-kulturell-historischen Rahmenbedingungen erfasst und immer wieder aufs Neue beforscht werden. In Bezug auf jüngere Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ kann dies beispielsweise im Hinblick auf Chancen und Grenzen sozialer Medien und deren Rolle für das Entstehen und Vermeiden von Einsamkeit erfolgen.

6.6 Zur Gewaltförmigkeit von ›geistiger Behinderung‹

An zahlreichen Stellen der Auswertung wurde offengelegt, dass das Leben der beforschten Personen teils stark durch Einflüsse geprägt war bzw. ist, die sich als Ausdrucksformen von Gewalt begreifen lassen. Weiterhin wurde deutlich, dass sich die identifizierten Formen von Gewalt zwar durchaus von Fall zu Fall unterscheiden können, es im Regelfall aber vor allem die je konkrete Ausdrucksgestalt und Intensität von Gewalt ist, die variiert. Es muss klar herausgestellt werden: In der Summe erweist sich ›Gewalt‹ als eine Art roter Faden bzw. allgegenwärtiges Thema in den analysierten Lebensgeschichten. Im Zuge dessen zeigte sich ebenfalls, dass es insbesondere diese (in vielerlei Hinsicht besondere) Gewaltförmigkeit des Lebens von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ ist, die mit Blick auf die Hervorbringung von ›geistiger Behinderung‹ als Praxis eine entscheidende Rolle spielt. Begründet liegt dies darin, dass Gewalt eine begrenzende, lähmende Wirkmächtigkeit entfaltet. Es sind gewaltförmige Einflüsse, die Subjekte in bestimmte Subjektpositionen versetzen und fortan als eine Art ›Platzhalter‹ fungieren. Dies zum einen dadurch, dass Subjekte durch gewaltförmige Einflüsse ›an Ort und Stelle‹ fixiert werden, zum anderen aber ebenso dadurch, dass entsprechende Einflüsse von Subjekten aufgenommen und in der Folge auf sich selbst übertragen werden, sodass sie selbst – auch ohne weiteres Zutun von außen – ›an Ort und Stelle‹ verweilen.⁷¹ Die Auswertung in ihrer Gesamtheit zeigt: Lebensgeschichtliche Erzählungen von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ zu analysieren, heißt nicht nur, zu analysieren, wie sich Menschen in gewaltförmigen Verhältnissen bewegen, sondern ebenso – wenn nicht sogar primär –, wie sie *durch* diese bewegt oder eben nicht bewegt werden.

71 Die Bezugnahme auf ein Foucault'sches Verständnis von Subjektivierung (siehe unter anderem Kapitel 1.1.1) tritt hier erneut sehr deutlich hervor. Dies wird im Verlauf des Unterkapitels noch einmal klarer adressiert.

Es sind diese und weitere Perspektiven, die im nun folgenden Unterkapitel vor dem Hintergrund der Auswertungsergebnisse ausführlicher in den Blick genommen werden. Wie bereits in Kapitel 6.5, so scheint es auch hier erforderlich, zunächst eine kurze Arbeitsdefinition vorzunehmen, um sich dem Thema ›Gewalt‹ anzunähern und es in seinen verschiedenen Dimensionen fassen und beschreiben zu können. Als ersten Ausgangspunkt soll sich an der Kurzdefinition aus dem »Politiklexikon« (Schubert und Klein 2018) der Bundeszentrale für politische Bildung orientiert werden. Hier heißt es unter anderem: »G. bedeutet den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten G. durch Gegen-G. zu begegnen« (Schubert und Klein 2018). Für die folgenden Ausführungen wird es weniger das Moment des bewussten Zufügens von Schaden sein, welches für die Reflexion von Gewalt von Interesse ist, sondern eher das des Zwangs und der Unterwerfung.

Wird der Blick nun auf mögliche Ausprägungsformen von Gewalt gerichtet, lassen sich in den gesichteten Veröffentlichungen unterschiedliche Systematisierungen feststellen (vgl. Kaiser 2020; Mech und Görtler 2020, S. 139; Seith 2009, 381f). Im Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung wird zum Beispiel »zwischen körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt« (BMAS 2021, S. 673) unterschieden, die folgendermaßen definiert werden: »Körperliche Gewalt umfasst alle Angriffe, die eine körperliche Einwirkung auf Personen als Grundlage haben, wie z.B. Körperverletzungen. Sexualisierte Gewalt umfasst alle Facetten der Gewaltausübung mit Bezug auf die Sexualität, etwa bei Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch von Kindern. Psychische Gewalt konzentriert sich auf die seelische Schädigung anderer Personen; als Ausprägungen gelten beispielsweise Beleidigungen, Demütigungen, Drohungen, Ausgrenzungen oder Mobbing« (BMAS 2021, 673f). Deutlich wird, dass es hier vor allem das Moment der direkten (d.h. vor allem: bewussten bzw. intendierten) Schädigung ist, das im Vordergrund steht. Weiterhin zeigt sich, dass es sowohl in dem abgebildeten Auszug aus dem Teilhabebericht als auch der dargelegten Definition der Bundeszentrale für politische Bildung zwischenmenschliche Formen von Gewalt sind, die adressiert werden. Die hiesigen Auswertungen haben allerdings offengelegt, dass das Leben der beforschten Personen auch durch Formen von Gewalt gekennzeichnet ist, die eben nicht direkt durch konkrete Einzelpersonen ausgeführt wird, sondern indirekt erfolgt bzw. strukturell angelegt ist. Im Anschluss an die Gewalttypologie Johan Galtungs kann dies über die Differenz zwischen personaler und struktureller Gewalt gefasst werden (vgl. Galtung 2004, o.S.). Bei struktureller Gewalt handelt es sich demnach um eine Ausprägungsform von Gewalt, die »nicht, wie bei der personalen, direkten Gewalt, unmittelbar von Personen ausgeht und umgesetzt wird. Strukturelle Gewalt ist [...] akteursindifferent« (Grant-Hayford und Scheyer 2016, S. 2).

Wenn im Folgenden auf die Darstellung und Diskussion der Ergebnisse vor dem Hintergrund der Gewaltthematik eingegangen wird, sind es unter anderem diese Zugänge zu Gewalt, die gewählt und zusammengeführt werden. Die Dimension der personalen Gewalt wird dabei unter den Aspekten psychischer und physischer Gewalt beleuchtet. Der Punkt der sexualisierten Gewalt wird ausgeklammert, da die Auswertungen hierzu keine Ergebnisse hervorgebracht haben – was jedoch, hierauf sei explizit verwiesen, nicht heißen muss, dass die beforschten Personen nicht davon betroffen waren oder ggf.

auch sind. Die Ergebnisse verschiedener Studien machen klar, dass viele Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ (insbesondere Frauen) in ihrem Leben Erfahrungen sexualisierter Gewalt machen, dies jedoch nur selten zum Vorschein kommt, da sie mitunter nur schwer als solche zu fassen und darüber hinaus sehr schambelastet sind (vgl. BMAS 2021, 677f). Neben Formen personaler Gewalt werden zudem die offengelegten Formen struktureller Gewalt in den Blick genommen. Ergänzend hierzu wird aber noch eine weitere Dimension von Gewalt aufgegriffen und entlang der Ergebnisse diskutiert – eine Dimension von Gewalt, die sich im Anschluss an die Arbeiten von Judith Butler als ›normative Gewalt‹⁷² fassen lässt und sich im Grunde mit der Frage nach der Gewaltförmigkeit von Subjektivierungsprozessen befasst (vgl. Butler 2012; Brunner 2020; Wieder 2019; Rieger-Ladich 2012, 66ff). Es ist vor allem dieser an Butler angelehnte Zugang, der von zentraler Bedeutung für die Ausarbeitung und Reflexion der Ergebnisse sein wird. Bevor nun allerdings auf die Diskussion und Darstellung der Ergebnisse eingegangen wird, muss zunächst noch betont werden, dass hier nicht davon ausgegangen wird, dass sich die dargestellten Dimensionen von Gewalt vollkommen trennscharf voneinander abgrenzen lassen. Dies wird auch über den Verlauf der Darstellungen sehr schnell deutlich. So lassen sich zum Beispiel Formen physischer Gewalt nicht losgelöst von Formen psychischer Gewalt reflektieren, da jede Form der körperlichen Misshandlung – wie sich auch am empirischen Material zeigt – zwangsläufig psychische Konsequenzen und Verletzungen nach sich zieht. Insofern handelt es sich bei der gewählten Systematisierung eher um etwas, was zum Wohle der Darstellung der Ergebnisse gewählt wurde.

Zum Aufbau des Unterkapitels: In Kapitel 6.6.1 werden die Ergebnisse der Auswertung vor dem Hintergrund der skizzierten Dimensionen von Gewalt dargelegt und diskutiert. Zwecks Redundanzvermeidung wird hierbei immer wieder auf die Ausführungen in anderen Kapiteln verwiesen, denn die Gewalterfahrungen der hier befragten Personen wurden bereits in anderen Zusammenhängen aufgegriffen. Nachdem die Ergebnisse dargelegt und diskutiert wurden, werden in Kapitel 6.6.2 noch abschließend offene Fragen und ein Ausblick formuliert.

6.6.1 Diskussion der Ergebnisse

Physische Gewalt

Formen physischer Gewalt wurden in der Auswertung bei Frau Müller und Frau Grund vorgefunden. Bei Frau Müller beschränken sie sich auf ihr Leben in den Wohnheimen. So berichtet sie von Schlägen durch eine ehemalige Heimangestellte sowie Praxen des Einsperrens. Letzteres beschreibt sie als etwas, was sie selbst nicht erleiden musste, jedoch bei anderen BewohnerInnen miterlebt hat. Bei Frau Grund finden sich ebenfalls Berichte zu physischer Gewalt im Zusammenhang mit dem Leben in Heimeinrichtungen.⁷³

72 Im entsprechenden Unterpunkt wird hierauf nochmal ausführlicher eingegangen.

73 Es sei an dieser Stelle nochmal das Ergebnis hervorgehoben, dass Formen körperlicher Gewalt lediglich in stationären Wohnheimen festgestellt werden konnten – und dies nur bei Einrichtungen, die in der Vergangenheit der InterviewpartnerInnen liegen. Zur weiteren Einordnung dieses Ergebnisses sei auf die Darstellungen in Kapitel 6.1.2 verwiesen.

Darüber hinaus berichtet sie aber auch von Erfahrungen körperlicher Gewalt durch ihre leibliche Mutter.

In Kapitel 6.1 wurde mit Goffman herausgestellt, dass sich Formen körperlicher Gewalt in totalen Institutionen als Praxen der Disziplinierung verstehen lassen. Im Mittelpunkt steht die gewaltsame Unterwerfung der Insassen unter organisationale Abläufe bzw. das Einfügen der Insassen in den Gesamtapparat der totalen Institution. Unerwünschte bzw. abweichende Verhaltensweisen werden durch Maßnahmen körperlicher Gewalt sanktioniert, um perspektivisch ein ›angepasstes‹ Verhalten hervorzubringen. Eine solche Lesart physischer Gewalt ist mit den hier erarbeiteten Ergebnissen allerdings – soweit es in den Interviews erfasst werden konnte – nur bedingt kompatibel. Die Auswertungen verweisen eher darauf, dass die von den Interviewten gemachten Erfahrungen körperlicher Gewalt (im Sinne von Schlägen etc.) weniger ›organisiert‹ erfolgten, sondern eher dem willkürlichen Handeln einzelner Personen entsprangen, die ihre Deutungs- und Entscheidungshoheit sowie die Position des Ausgeliefertseins der BewohnerInnen im Alltag missbrauchten – was die Sache freilich nur bedingt entschärft, sind es doch die strukturellen Lebensbedingungen in den Heimen gewesen, die den Vollzug entsprechender Praxen erst ermöglicht und gefördert haben.⁷⁴ Praxen der Unterwerfung jedoch, die auf eine organisierte ›Einverleibung‹ des Subjekts durch die Einrichtungen ausgerichtet sind, erfolgten eher, wie im weiteren Verlauf zu zeigen sein wird, durch vielfältige andere (Zwangs-)Maßnahmen.

In der Summe zeigen die Auswertungen, dass die Erlebnisse physischer Gewalt zu Gefühlen des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit geführt haben, die sich – wie weiter unten nochmal ausführlich aufgegriffen wird – auch noch in der Gegenwart auf die Lebenssituation der Beforschten auswirken. Frau Müller verurteilt die ihr angetane Gewalt als Unrecht und frühere Erfahrungen des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit sind bei ihr in Wut umgeschlagen. Sie haben einen Widerstandswillen und ein tiefes Misstrauen gegenüber pädagogischen Betreuungsangeboten geweckt, was beides – wie zum Beispiel in Kapitel 6.7 nochmal vertiefend diskutiert wird – ihr aktuelles Leben prägt und immer wieder zu Konflikten mit der Trägerorganisation führt. Konkret betrifft dies zum Beispiel das Zustandekommen eines pädagogischen Arbeitsbündnisses mit ihr zugewiesenen BetreuerInnen.⁷⁵

Bei Frau Grund zeigt sich ebenso ein ambivalentes, jedoch anderweitig gelagertes Bild. Einerseits verurteilt sie – wie Frau Müller – ihre Gewalterfahrungen als ein ihr angetanes Unrecht. Dies betrifft sowohl die Gewalterfahrungen durch frühere Heimangestellte als auch die, die sie durch ihre leibliche Mutter erlebt hat. Letzteres ist bei ihr aber – wie in der Auswertung dargelegt – zum Ausgangspunkt eines ausgeprägten depressiven Erlebens geworden. Die durch die Mutter erlebte Gewalt und Zurückweisung sind eine – wenn nicht sogar *die* – zentrale Säule ihrer Selbstablehnung.

74 Bereits an dieser Stelle zeigt sich, dass Formen personaler Gewalt nicht losgelöst von Formen struktureller Gewalt reflektiert werden können.

75 Siehe hierzu auch die Erfahrungsberichte der Betreuerin von Frau Müller, die in Kapitel 5.1.3.2 dargestellt sind.

Psychische Gewalt

Während sich Formen physischer Gewalt ›nur‹ bei Frau Müller und Frau Grund ausmachen ließen (zumindest dann, wenn hierunter Formen unmittelbarer körperlicher Gewalteinwirkung verstanden werden), sind Erfahrungen psychischer Gewalt bei allen befragten Personen auszumachen – und dies teils sehr umfassend und durch vielfältige Ausgangspunkte. Bei Herr Klein zum Beispiel treten Erfahrungen psychischer Gewalt vor allem in zwei Zusammenhängen in den Vordergrund. Zum einen sind hier die behinderungsfeindlichen Diffamierungen zu nennen, denen er in seiner Vergangenheit durch Menschen der sog. Mehrheitsgesellschaft ausgesetzt war. Zum anderen sind die negativ-defizitären Adressierungen anzuführen, die Herr Klein in seinem Alltag durch sein Umfeld erfährt – beispielweise durch seinen (Halb-)Bruder oder die Angestellten des Heimes, in dem er lebt. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf seine Selbstadressierungen als »schwieriger Fall«, »Pflegefall« oder seine Aussage, dass er »ohne Aufsicht nicht sein« könne. Am Beispiel des Herrn Klein lässt sich veranschaulichen, dass Formen von Gewalt nicht zwangsläufig eine direkte Schädigung zur Folge haben müssen. Was hier zum Ausdruck kommt, ist vielmehr das in den einführenden Anmerkungen benannte Moment der (Selbst-)Unterwerfung bzw. der ›Selbst-Gewalt‹. Negativ-defizitäre Fremdadressierungen, die sich als Ausdrucksformen psychischer Gewalt lesen lassen, haben bei Herr Klein mit dazu beitragen ein Gefühl der steten Angst hervorzubringen. Er lebt in der fortwährenden Angst, dass ihm etwas zustoßen könnte, sodass er in seinem Alltag beinahe jegliche Form der Aktivität – oder nur einen möglichen Gedanken hieran – eingestellt hat, um sich selbst nicht zu gefährden. Sehr gut greifbar wird hier die eingangs benannte beschränkende, lähmende Wirkmächtigkeit von Gewalt.

Wird der Blick auf Herr Hamm gerichtet, lässt sich sagen, dass auch seine Lebensgeschichte stark durch Einflüsse geprägt ist, die sich als Ausdrucksformen psychischer Gewalt verstehen lassen. Anzuführen sind hier an erster Stelle Überwachungs- und Regulierungspraxen, denen er bereits seit jeher durch seine Familie – in der Vergangenheit dem Vater, in der Gegenwart der Schwester – ausgesetzt war und ist.⁷⁶ Die hierin angelegte Behinderung von Ablösungsprozessen kann ihrerseits als wirkmächtige Form der gewaltvollen Einwirkung reflektiert werden. Bei Herr Hamm hat sie unter anderem dazu beigetragen, quasi-natürliche Formen von Abhängigkeit bzw. Angewiesenheit hervorzubringen. Auch heute noch ordnet er sich kritiklos der Steuerung durch die Schwester unter. Abgesehen hiervon konnten bei Herr Hamm aber noch weitere Erfahrungen psychischer Gewalt festgestellt werden. Diese gründen darin, dass er – ähnlich wie Herr Klein – im Umgang mit anderen Menschen immer wieder Erfahrungen von Geringschätzung gemacht hat bzw. sich negativ-defizitären Zuschreibungen ausgesetzt sah. Anzuführen ist zum Beispiel die Erfahrung, dass sein großer Lebenswunsch, in die Fußstapfen des Vaters zu treten und ebenfalls Pfarrer zu werden, abgetan und er stattdessen in eine Tätigkeit als Alten- und Krankenpfleger vermittelt wurde. Ein weiteres Beispiel findet sich in dem Erlebnis, als ihm aufgrund seiner nur einjährigen Berufsausbildung kurz vor dem Renteneintritt untersagt wurde, weiter als Alten- und Krankenpfleger zu arbeiten und er stattdessen als Hilfsarbeiter in der angegliederten Gärtnerei bzw. den Werkstätten der Trägerorganisation eingesetzt wurde – was er als

76 Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Rolle und Bedeutung der Herkunftsfamilie in Kapitel 6.4.1.

Statusverlust empfand (»Und in der Gärtnerei war ich halt Mädchen für alles«). Bei ihm – sowie auch bei Herr Klein – sich Erfahrungen psychischer Gewalt vor allem über eine Art vermittelter Minderwertigkeit vollzogen, die als verletzend erlebt wurde und wird. Verwiesen sei hier nochmals auf die Aussage des Herrn Klein: »weil [...] ich meistens selber nicht ernst genommen worden bin, sondern als der dumme Hilfsschüler«.

Bei Frau Grund ist die hervorstechendste Erfahrung psychischer Gewalt in ihrer Beziehung zur Mutter zu sehen. Die hier erlebte Ablehnung und Zurückweisung hat den Grundstein für ihr geradezu destruktives Selbstverhältnis gelegt. Die psychischen Gewalterfahrungen durch die Mutter und die damit einhergehenden Verletzungen sind zum Ausgangspunkt einer fortwährenden Selbstgeißelung geworden: Die Ablehnung und Zurückweisungen durch die Mutter werden von Frau Grund auf sich selbst übertragen. Die gewaltförmige Beziehung zur Mutter ist zu einer gewaltförmigen Selbstbeziehung geworden. Ähnlich wie Herr Klein, der sich immer wieder selbst in negativ-defizitären Kategorien entwirft, zeigt auch der Fall der Frau Grund, wie Gewalterfahrungen aufgenommen und nach innen gerichtet werden können.

Bei Frau Müller finden sich zahllose Beispiele für Formen psychischer Gewalteinwirkung. Anzuführen sind etwa die verschiedenen infantilisierenden und herabwürdigenden Adressierungen, die im Zuge der Aktenanalyse offengelegt wurden.⁷⁷ Weiterhin können die mannigfaltigen Praxen der Bevormundung und Fremdbestimmung angeführt werden, die Frau Müller zu ihrer Lebenszeit in den Heimen gemacht hat – beispielsweise, als ihr die Teilnahme an der Beerdigung der Großmutter verwehrt wurde. Abschließend sei noch auf ihre aktuelle Lebenssituation verwiesen. In dieser zeigte sich, dass sie – auch wenn sie es selbst nicht immer zu merken scheint – noch immer stark auf andere Personen angewiesen ist und einer tiefgehenden Überwachung und Regulierung unterliegt. Beispielhaft kann die quasi-freundschaftliche Beziehungspraxis angeführt werden, die sie zu ihrer gegenwärtigen Betreuerin führt und durch die sie vielfältige intime Einblicke in ihr Leben gewährt.⁷⁸ An diesem letztgenannten Beispiel – aber ebenso am Beispiel von Herr Hamm und dessen Beziehungspraxis zur Herkunftsfamilie – lässt sich abschließend der Punkt veranschaulichen, wonach Erfahrungen von Gewalt nicht unbedingt daran gekoppelt sind, dass sie mutwillig bzw. mit ›böser Absicht‹ ausgeführt werden. Erfahrungen psychischer Gewalt, zum Beispiel in Form von Bevormundung oder einer verletzenden Adressierung im Alltag, können sich gerade in Beziehungspraxen vollziehen, die auf Fürsorge ausgerichtet sind. Eine Handlung, die aus dem aufrichtigen Wunsch ausgeführt wird, einer Person zu helfen bzw. diese zu unterstützen, kann durch die adressierte Person als einschränkende, verletzende und ggf. übergreifende Handlung erlebt werden. Auch wohlmeinende Handlungen können damit gewaltförmig sein – auch dann, wenn sie, wie in den hier angeführten Beispielen, durch die betreffenden Personen gar nicht in dieser Form erlebt werden.⁷⁹ Jede asymmetrische Beziehungspraxis, selbst dann, wenn sie auf Begleitung ausgelegt ist, birgt in besonderer Weise ein potenziell gewaltförmiges Moment in sich.

77 Siehe Kapitel 5.1.3.1.

78 Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.1.3.2.

79 Im Unterpunkt »(Un-)Sichtbarkeit von Gewalt« wird dieser Aspekt nochmal eingehender beleuchtet.

Strukturelle Gewalt

Wird der Fokus auf Formen struktureller Gewalt gerichtet, lassen sich entlang der Gesamtauswertung zahlreiche Punkte anführen. Da diese allerdings schon (schwerpunktmäßig) in Kapitel 6.1 dargestellt und ausgearbeitet wurden, soll es an dieser Stelle bei einer verkürzten Form der Darstellung belassen werden.

Als eine Ausdrucksform struktureller Gewalt, die sich wirkmächtig auf die hier beforschten Personen ausgewirkt hat bzw. noch immer auswirkt, ist das Leben in (mal mehr, mal weniger) geschlossenen Einrichtungen zu fassen, die nur begrenzte Berührungspunkte mit der Lebenswelt jenseits der Einrichtungsgrenze zulassen, ein Leben in sozialer Isolation und hiervon ausgehend Erfahrungen von Einsamkeit begünstigen und zum Ausgangspunkt einer Diskulturation und/oder eines bürgerlichen Todes werden.⁸⁰ Weiterhin sind institutionalisierte Betreuungspraxen oder entsprechende Vorgaben zu nennen, die eine enge (unter anderem auch medizinische) Überwachung und Regulierung vorsehen und damit nur stark eingeschränkt das Ausleben von Selbstbestimmung und Privatsphäre zulassen. Die Vorenthaltung einer ausdifferenzierten und erfüllenden Freizeitgestaltung sowie die Behinderung von Vergemeinschaftungspraxen zwischen BewohnerInnen sind weitere Beispiele für strukturelle Gewalt. Grundsätzlich gilt dies ebenso für das erzwungene Zusammenleben mit einer begrenzten Zahl von Personen. Weiterhin können die Bereitstellung von Lebensräumen, die sich durch die betreffenden Personen nicht als Wohnraum angeeignet werden können, oder monotone, fremdbestimmte Tagesabläufe, die keine Spielräume für das Erfahren und Ausleben von Individualität lassen, als Ausdrucksformen struktureller Gewalt gesehen werden. Ebenfalls anzuführen sind hierarchische Strukturen, die die Ausübung personaler Gewaltformen – wie die, die in den vorangegangenen Unterpunkten thematisiert wurden – begünstigen und deren Nachvollzug erschweren. Als wirkmächtige strukturelle Gewalt ist des Weiteren die Vorenthaltung ausreichender finanzieller Mittel bzw. das Thema ›Armut‹ zu sehen. Auch hierdurch werden Abhängigkeitsverhältnisse (beispielsweise zur Herkunftsfamilie) geschaffen bzw. verstärkt. Anhand dieser Aufzählung wird sehr deutlich, dass personale und strukturelle Formen von Gewalt nicht als etwas zu reflektieren sind, was unabhängig voneinander besteht. Beides ist unweigerlich miteinander verwoben und beeinflusst sich gegenseitig.

Bezugnehmend auf das ambulant betreute Wohnen kann abschließend noch das Leben unter einem fortwährenden Bewährungszwang als Ausdruck struktureller Gewalt reflektiert werden. Sehr gut zeigt sich dies bei Frau Müller: Sollte die Betreuerin irgendwann zu dem Schluss kommen, dass sie in ihrer aktuellen Lebenssituation in der Wohngemeinschaft nicht mehr in ›ausreichendem Maße‹ zurechtkommt, könnte sie beginnen, sich nicht mehr für den Erhalt des gegenwärtigen Betreuungssettings einzusetzen, sondern stattdessen auf eine Re-Institutionalisierung von Frau Müller hinzuwirken.

(Un-)Sichtbarkeit von Gewalt

Die Auswertung der autobiographischen Interviews hat nicht nur vielfältige Einblicke in den Vollzug von Gewalt im Leben der beforschten Personen gegeben, sondern oben-drein deutlich gemacht, dass diese tatsächlich nur selten offen bzw. direkt als solche be-

80 Siehe hierzu Kapitel 6.1.1.

nannt werden. Zurückzuführen ist dies sicherlich auch darauf, dass Gewalterfahrungen schambelastet sind oder sein können und zum Teil noch immer als verletzend empfunden werden, sodass das Sprechen darüber als unangenehm erlebt wird. Dies zeigte sich etwa bei Frau Grund, die während des Interviews darauf hingewiesen hat, nicht weiter über bestimmte Dinge sprechen zu wollen (*»Das kann ich nit erzähle, sonst fang ich an zu weine«*). Die Auswertungen haben in diesem Zusammenhang allerdings noch ein anderes wichtiges Ergebnis offengelegt. Dieses besteht darin, dass gewaltförmige Einflüsse mitunter nicht (mehr) als solche erlebt werden, woraus sich eine ganz eigene Hürde mit Blick auf deren Thematisierung ergibt. Konkret betroffen sind hiervon (aber nicht ausschließlich) die oben skizzierten Formen struktureller Gewalt. Immer wieder wurde deutlich, dass sich hier eine Form der Gewöhnung einstellen kann. Sehr eindrücklich konnte dies bei Frau Müller herausgearbeitet werden, die in ihrem Alltag einerseits darum bemüht ist, sich regulierenden Eingriffen durch die Trägerorganisation zu entziehen, andererseits aber viele Mechanismen, die noch immer an ihr angreifen, nicht zu fassen vermag. Sie ist daran gewöhnt, dass sie in ihrem Alltag immer zu einem gewissen Grad von der Entscheidungsgewalt anderer Personen abhängig ist. Ähnliches ließ sich bei Herr Hamm herausarbeiten. Dass sein Leben stark durch die Herkunftsfamilie mitbestimmt bzw. gesteuert wird, ist etwas, an das er sich über den Verlauf seines Lebens angepasst hat, sodass ihm auferlegte Vorgaben (etwa die Frage, in welchem Radius er sich um seine Wohnung bewegen darf) nicht hinterfragt, sondern widerstandslos angenommen und eingehalten werden. Verbote der Schwester stellen für ihn manifeste Grenzen dar, die er – selbst dann, wenn sie ihm nicht passen – einhält. Angelegt ist hierin eine Überschneidung zur folgenden Passage aus dem Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung: »Menschen mit Beeinträchtigungen sind durch notwendige Pflege- und medizinische Maßnahmen daran gewöhnt, dass andere Menschen über ihre Grenzen gehen. Sie haben oft nicht gelernt, ein Gefühl für die eigenen Grenzen zu entwickeln und die Achtung der Grenzen einzufordern« (BMAS 2021, S. 674). Sowohl bei Frau Müller als auch bei Frau Grund haben sich in diesem Zusammenhang Lebenserfahrungen aus früheren Heimkontexten als wirkmächtiges Hindernis mit Blick auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen erwiesen. Beide haben in ihrer Vergangenheit Erfahrungen mit teils tiefgreifenden Einschränkungen und Verletzungen gemacht, die wiederum zur Reflexionsfolie für ihre gegenwärtige Lebenssituation herangezogen werden. Gemessen an der Prekarität ihres früheren Lebens in den Heimen wird die gegenwärtige Lebenssituation als ›besser‹ und damit nicht als beklagenswert eingestuft. Insbesondere bei Frau Grund spielt hier der Faktor ›Dankbarkeit‹ hier eine Rolle.

Bei Herr Klein findet sich mit Blick auf den Umgang mit Gewalterfahrungen nochmal eine andere Hürde. Er akzeptiert seine prekäre Lebenssituation im Heim nicht zuletzt deshalb klaglos, weil er sie schlicht für notwendig hält. So ist etwa die Geschlossenheit seiner Lebenssituation für ihn eine unumgängliche Konsequenz der eigenen negativ-defizitären Andersartigkeit. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf seinen Umgang mit degradierenden Adressierungen im Alltag, die er deshalb nicht (mehr) als verletzend erlebt, da er sie längst in das Repertoire seiner Selbstthematisierung übernommen hat. Beispielsweise die Adressierung seiner Person als ›schwieriger Fall‹ oder ›Pflegefall‹. Abschließend sei als letztes Beispiel dafür, wie sich Formen von Gewalt außerhalb der subjektiven Wahrnehmung vollziehen können, das Interview mit der Betreuerin von Frau

Müller angeführt. Wie bereits mehrfach hervorgehoben, zeigte sich hier, dass die Betreuerin die Gewaltförmigkeit des eigenen Handelns erst dann erfasste, als Frau Müller gegen ihr Handeln vorging und die Betreuerin zurechtwies.⁸¹

Transformation von Gewalt

Im Zusammenhang mit personalen und strukturellen Formen von Gewalt sowie deren subjektiven Aushandlungen ist noch ein weiteres Ergebnis von Bedeutung. So haben die Auswertungen gezeigt, dass die identifizierten Formen und Ausprägungsgrade von Gewalt nicht statisch geblieben sind, sondern sich Hinweise darauf finden lassen, dass sie sich über den Lauf der Zeit verändert haben – jedenfalls dann, wenn die Gewaltförmigkeit des Lebens in Wohn- und Betreuungsarrangements der sog. Behindertenhilfe fokussiert wird. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 6.1.2 verwiesen.

Normative Gewalt

Wird im Anschluss an die Arbeiten von Judith Butler die Dimension der normativen Gewalt in den Blick genommen, wird ein Zugang zur Gewaltthematik gewählt, der einerseits deutlich über das bisher Thematisierte hinausgeht, andererseits aber auch unmittelbar hiermit verbunden ist und wertvolle Zusammenhänge aufzeigt. Rekuriert wird hierbei abermals auf das, was bereits in Kapitel 1.1.1 und 2.1 zur Hervorbringung von Subjekten angemerkt wurde. Subjektivierung wurde dort – im Anschluss an Foucault – als Prozess beschrieben, in dem sich »Subjektivität auf je spezifische Weise in der Spannung zwischen Selbstbestimmung und Bestimmtwerden bildet« (Saar 2016, S. 258; vgl. Lemke 2008, S. 38; Reckwitz 2008a, 23ff). Es handelt sich um einen Zugang, den Butler für ihre Überlegungen übernimmt. Bezugnehmend auf die Frage nach normativer Gewalt ist die Subjektivierungsthematik insofern von Relevanz, als sich Subjektivierungspraxen nicht willkürlich oder zufällig vollziehen, sondern das Produkt sozio-kulturell-historischer Aushandlungsprozesse sind und sich an »Normen der Anerkennung« (Butler 2014, S. 34) ausrichten. »Normative Gewalt« besteht somit darin, dass Normen den Bereich des Menschlichen und des Anerkennbaren festlegen und damit zugleich einen Bereich des Verworfenen, Nicht-Lebbaren bzw. Nicht-Anerkennbaren mitproduzieren. Anders gesagt: Sobald das »Normale« bestimmt wird, wird damit zugleich eine Sphäre des Anormalen, des Devianten oder des Pathologischen mitbestimmt« (Wieder 2019, S. 220). Pointiert merken Chambers und Carver an: »Normative violence points not to a type of violence that is somehow ›normative‹, but to the violence of norms« (Chambers und Carver 2009, S. 76). In ihren Ausführungen greift Butler dabei nicht prinzipiell alle Normen an, sondern jene, die eben einen verletzenden, ausschließenden Charakter haben. So sei es bedeutsam, »zwischen den Normen und Konventionen zu unterscheiden, die es den Menschen erlauben, zu atmen, zu begehren, zu lieben und zu leben, und solchen Normen und Konventionen, welche die Lebensbedingungen selbst einengen oder aushöhlen« (Butler 2012, S. 20).⁸²

81 Siehe Kapitel 5.1.3.2.

82 Die Wirkmächtigkeit von Normen wird auch durch Foucault hervorgehoben. So weist er darauf hin, dass jede Norm »einen Machtanspruch in sich [trägt]. Die Norm ist nicht einfach ein Erkenntnisraster; sie ist ein Element, von dem aus eine bestimmte Machtausübung begründet und legiti-

Werden diese Überlegungen nun auf den hiesigen Zusammenhang übertragen, tritt etwas in den Blick, was bisher nicht direkt thematisiert wurde: die Gewaltförmigkeit, die ein Leben im Zeichen einer Differenzkategorie mit sich bringt, die – wie bei ›geistiger Behinderung‹ der Fall – mit negativ-defizitären Zuschreibungen ›aufgeladen‹ ist. So sind es doch – wie schon in Kapitel 6.2 ausführlich diskutiert – die Differenzkategorie sowie hieran geknüpfte Praxen der Anerkennung, die die Grenzen dessen festlegen, in denen sich Menschen, die mit der Differenzkategorie in Verbindung gebracht werden, als Subjekte erfahren und ausdifferenzieren können. Greifbar wird an dieser Stelle dann auch, dass zwischen der hier adressierten normativen Gewalt und den Dimensionen von Gewalt, die in den vorangegangenen Unterpunkten thematisiert wurden, ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Normative Gewalt kann im Grunde als das verbindende Glied zwischen den bisherigen Gewaltdimensionen reflektiert werden. Der theoretische Zugang Butlers schärft den Blick dafür, dass die adressierten Formen personaler und struktureller Gewalt im Leben von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ nicht zufällig nebeneinander existieren, sondern durch einen inneren Zusammenhang bzw. eine gemeinsame Logik miteinander verbunden sind. Erfahrungen personaler und struktureller Gewalt im Leben von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ werden zusammengehalten und orchestriert durch jene Normen, die ›geistige Behinderung‹ als negativ-defizitäre Abweichung manifestieren und damit maßgeblich beeinflussen als wer oder was Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ anerkannt werden. Normative Gewalt kann insofern als eine Art ›übergeordnete Form‹ von Gewalt gedacht werden, die – indem sie als konstitutiver Bestandteil von Subjektivierungspraxen reflektiert wird (vgl. Butler 2012, S. 327; Rieger-Ladich 2012, 67f) – immer zugegen bzw. immer ›am Werk‹ ist und eben nicht nur zu bestimmten Momenten (beispielsweise dann, wenn ein Mensch durch einen anderen Menschen physisch oder verbal angegriffen wird).⁸³ Chambers und Carver (2009) schreiben in diesem Zusammenhang: »Moreover, and more controversially, normative violence can be thought of as a primary form of violence, because it both *enables* the typical physical violence that we routinely recognise and simultaneously *erases* such violence from our ordinary view« (Chambers und Carver 2009, S. 76; Hervorhebung im Org.). Mit Blick auf Letzteres lässt sich ein Rückbezug auf die bereits thematisierte Herausforderung der (Un-)Sichtbarkeit von Gewalt herstellen. So werden gewaltförmige Einflüsse im Leben von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ – sei

miert werden kann« (Foucault 2013a, S. 72). Sie bringt »ein Prinzip der Bewertung und ein Prinzip der Korrektur mit sich« (Foucault 2013a, S. 72). Die Norm wird damit zum zentralen Regulierungsmechanismus gesellschaftlicher Entwicklungen, denn sie ermöglicht eine »Zäsur zwischen dem, was leben, und dem, was sterben muß« (Foucault 1999, S. 301) bzw., weniger drastisch formuliert, eine Grenzziehung zwischen dem, was aus dem gesellschaftlichen Kollektiv ausgeschlossen wird, und dem, was dort (noch) akzeptiert ist.

- 83 Wichtig anzumerken ist, dass dieser theoretische Zugang impliziert, dass letztlich »keine Form der Subjektivierung völlig frei ist von gewaltförmigen Praktiken« (Rieger-Ladich 2012, S. 68). Der Punkt, der hier gemacht werden soll, bezieht sich darauf, dass die Grenzen dessen, als wer oder was sich Menschen, die der Statuszuschreibung ›geistige Behinderung‹ zugeordnet werden, selbst verstehen können oder wollen, weitaus stärker begrenzt sind, sodass die Gewaltförmigkeit hier in besonderem Maße zutage tritt.

es das Leben in geschlossenen Wohneinrichtungen oder infantilisierende Adressierungen – auch deshalb nicht oder nur schwer in ihrer Gewaltförmigkeit wahrgenommen, da es zumindest in vielen Lebensbereichen und Diskursfeldern noch immer schlicht als ›normal‹ bzw. als scheinbare Zwangsläufigkeit gesehen wird, dass Wohn- und Betreuungsarrangements in entsprechender Art und Weise ausgestaltet sind. In der ›Normalisierung der Gewalt‹ liegt also zugleich ein wirkmächtiges Moment ihrer Verschleierung.

In diesem Zusammenhang können abschließend die kritischen Anmerkungen von Wolfgang Jantzen (2004) angeführt werden, denen sich ausgehend von den bisherigen Darstellungen angeschlossen wird. Jantzen bestimmt Gewalt als den »verborgene[n] Kern« (Jantzen 2004, S. 164) von ›geistiger Behinderung‹, was zum einen meint, dass das Leben von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ stark durch Gewalterfahrungen gekennzeichnet ist, zum anderen aber auch darüber hinaus geht, da er das, was ›geistige Behinderung‹ als gelebte Praxis kennzeichnet, als Produkt ebendieser Gewaltförmigkeit identifiziert. Kritisch wendet er sich dabei gegen Essentialisierungsstrategien, die darauf ausgerichtet sind, ›geistige Behinderung‹ »auf bloße Natur und Schicksal« (Jantzen 2004, S. 164) zu reduzieren, da hiermit – komplementär zu den obigen Ausführungen – die Gewaltförmigkeit, die das Leben der betreffenden Personen ausmacht, verdeckt wird. Interessant erscheint an dieser Stelle zudem, dass Jantzen diesen Befund nochmal in einen übergeordneten gesellschaftstheoretischen Zusammenhang stellt, indem er – auch wenn er dies in dem Beitrag nicht mehr ausführlicher diskutiert – diese Praxis des Ausschlusses und der parallelen Verschleierung als Ausdruck biopolitischer⁸⁴ Regierungspraxen beschreibt und kritisiert (vgl. Jantzen 2004, S. 156). Hiernach wäre die Gewaltförmigkeit der Lebenspraxis von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ nicht als zufälliges Ereignis zu betrachten, sondern Ausdruck eines strategischen Kalküls⁸⁵, das im Kern einer Ökonomisierungslogik folgt, gemäß »dem Prinzip, daß der Tod der Anderen die biologische Selbst-Stärkung bedeutet« (Foucault 1999, S. 305).⁸⁶

84 Der Begriff der Biopolitik geht auf Foucault zurück und bezeichnet »einen historischen Prozess, in dem ›Leben‹ als Einsatz politischer Strategien auftaucht« (Folkers und Lemke 2014, S. 7). Diese »neue Form der Macht« (ebd.), welche sich Foucault zufolge ab dem 17. Jahrhundert zu konstituieren beginnt, beschreibt er ausgehend von seinen Ausführungen zur Souveränitätsmacht – also einer Machtform, die sich in der Person des Souveräns manifestierte. Während sich die Macht des Souveräns vor allem »als Abschöpfungsinstanz, als Ausbeutungsmechanismus, als Recht auf Aneignung von Reichtümern, als eine den Untertanen aufgezwungene Entziehung von Produkten, Gütern, Diensten, Arbeit und Blut« (Foucault 2017, S. 132) vollzog und letztlich darin gipfelte, dass ihm das »Recht über Leben und Tod« (Foucault 2017, S. 131) seiner Untertanen zuteilwurde, kommt es bei dem sich vollziehenden Transformationsprozess der Souveränitätsmacht zur »Bio-Macht« (Foucault 1999, S. 286) zu einer Verkehrung jener Wirkmechanismen. Ziel dieser Bio-Macht sei es, »zugunsten des Lebens zu intervenieren und auf die Art des Lebens und das ›Wie‹ des Lebens einzuwirken« (Foucault 1999, S. 292). Sie strebt danach, das Leben selbst »zu verbessern, seine Unfälle, Zufälle, Mangelerscheinungen zu kontrollieren« (Foucault 1999, S. 292).

85 An dieser Stelle erweist sich erneut der Bezug auf den Foucault'schen Machtbegriff als relevant, der in Kapitel 1.1.1 skizziert wurde. Mit Blick auf das »strategische Kalkül« betrifft dies insbesondere den Hinweis von Dreyfus und Rabinow hinsichtlich der »Strategien ohne Strategen« (Dreyfus und Rabinow 1987, S. 137).

86 Es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass Foucault mit ›Tod‹ bzw. ›Tötung‹ nicht zwangsläufig »den direkten Mord [meint], sondern auch alle Formen des indirekten Mordes: jemanden der Gefahr des Todes ausliefern, für bestimmte Leute das Todesrisiko oder ganz einfach

6.6.2 Einordnung und offene Fragen

Die vorangegangenen Einordnungen haben sehr deutlich gemacht, wie präsent Erfahrungen von Gewalt im Leben von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ sind. Die Ergebnisse überschneiden sich in dieser Hinsicht sehr deutlich mit den Ergebnissen anderer Forschungsarbeiten (vgl. Mech und Görtler 2020; Weber 2019; Kremsner 2019; 2017; Dederich 2016; 2011; Hollander und Mair 2006, S. 114; Jantzen 2004; Windisch 2004; Theunissen 2001). Auch im Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung wird diese Problematik aufgegriffen – wenngleich der Schwerpunkt dort nicht (zumindest nicht explizit) auf Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ gelegt wird. So heißt es dort: »Von subjektiven Gewalterfahrungen sind Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich häufiger betroffen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Besonders gefährdet sind Frauen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen leben« (BMAS 2021, S. 647). Letzteres findet sich auch in den hiesigen Auswertungen bestätigt. Im Teilhabebericht wird weiterhin auf die Vielgestaltigkeit von Gewalterfahrungen hingewiesen: »Sie kann bereits wenig sichtbar in Form strukturell erlebter Gewalt auftreten, wenn zum Beispiel ungünstige Lebensumstände das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, steigern beziehungsweise Schutzfaktoren wie Selbstvertrauen, Möglichkeiten der aktiven Problembewältigung oder Unterstützung durch Vertrauenspersonen oder Institutionen im sozialen Umfeld fehlen. Unmittelbar sichtbare Gewalt in Gestalt situationsbezogener, direkt von Personen ausgeübter körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt schließt beispielsweise Körperverletzung oder Freiheitsberaubung, Übergriffe und Belästigungen, Beleidigungen, Demütigungen, Drohungen, Ausgrenzungen oder Mobbing ein« (BMAS 2021, S. 647). In der Analyse der biographischen Interviews von Frau Müller, Herr Hamm, Herr Klein und Frau Grund wurden zahlreiche Beispiele für all diese Gewalterfahrungen geliefert. Die Bedeutung, die den Auswertungen in dieser Hinsicht beigemessen wird, geht allerdings darüber hinaus, denn die Ergebnisse machen klar, wie wichtig es ist, die verschiedenen Ausdrucksformen von Gewalt nicht als etwas zu betrachten, was sich losgelöst voneinander und jeweils als eine Art situatives, zeitlich begrenztes Ereignis vollzieht – eben dann, wenn eine Person geschlagen, eingesperrt, fixiert, bevormundet oder verbal angegriffen wird. Entlang der

den politischen Tod, die Vertreibung, Abschiebung usw. erhöhen« (Foucault 1999, S. 303). Erfasst werden somit auch sämtliche Praktiken der sozialen und politischen Ausgrenzung. Erweiternd sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Robert Castel verwiesen, der in seinen Darlegungen zum Exklusionsbegriff zwischen drei Ausprägungen gesellschaftlicher Exklusionspraktiken unterscheidet, die sich wiederum auf den von Foucault verwendeten Todesbegriff übertragen lassen: »Die erste besteht in der *vollständigen Ausgrenzung aus der Gemeinschaft*, entweder in Form von Vertreibung [...] oder durch die Tötung [...]. Ein anderes Ensemble von Ausschlusspraktiken besteht im *Aufbau geschlossener Räume, die von der Gemeinschaft abgetrennt sind*, sich jedoch innerhalb der Gemeinschaft befinden: Gettos, Leprosorien für Leprakranke, ›Asyle‹ für Verrückte, Gefängnisse für Kriminelle. [...] Und bei der dritten Ausschlussform werden schließlich bestimmte Klassen der Bevölkerung mit einem *speziellen Status versehen, der ihnen ermöglicht, in der Gesellschaft zu koexistieren*, sie aber bestimmter Rechte und der Beteiligung an bestimmten sozialen Aktivitäten beraubt« (Castel 2008, S. 81; Hervorhebung im Org.). Der soziologische Exklusionsdiskurs kann insofern in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Foucault'schen Rassismusbegriff gesehen werden (vgl. Lemke 2008, S. 114; 2003, S. 163; Sarasin 2003).

Auswertungen ist der eigentliche »Kern« (Jantzen 2004, S. 164) der Gewaltförmigkeit des Lebens von Menschen mit sog. »geistiger Behinderung« darin zu sehen, dass sich Praxen der Subjektivierung im Zeichen der negativ-defizitär aufgeladenen Differenzkategorie »geistige Behinderung« vollziehen, die wiederum alle weiteren Formen von Gewalt dirigiert, zusammenhält und verschleiert. Gewalt wird damit als allgegenwärtige Rahmung und zugleich als innerer Zusammenhang des Lebens von Menschen mit sog. »geistiger Behinderung« greifbar – wenngleich die je konkreten Gewalterfahrungen durchaus von Person zu Person variieren, von verschiedenen Quellen ausgehen, aus unterschiedlichen Motiven heraus erwachsen (Fürsorge, Abneigung etc.), durch mannigfaltige Faktoren beeinflusst werden (verwiesen sei hier etwa auf die verfügbaren sozialen Netzwerke) und sich in vielen Fällen – wenn nicht sogar: im Regelfall – der subjektiven Wahrnehmung entziehen können. Ereignisse, wie die oben genannten Beispiele (körperliche An- bzw. Übergriffe, Diffamierungen usw.), wären dann nicht als das eigentliche gewaltvolle Ereignis zu sehen, sondern eher als besondere Ausdrucksformen einer latenten, aber omnipräsenten Gewaltförmigkeit, die in diesen Momenten in besonderer Art und Weise »ausschlägt« und sich offen zeigt.

Die Ergebnisse der Auswertung zeigen weiterhin, dass die Gewaltförmigkeit des Lebens von Menschen mit sog. »geistiger Behinderung« gerade deshalb so effektiv ihre Wirkmächtigkeit entfaltet, da diese immer wieder und in mannigfaltiger Hinsicht am und im Subjekt angreift. Gewaltförmige Ereignisse fließen ineinander über und bedingen und verstärken sich wechselseitig. In der Summe bilden sie die Knotenpunkte eines Netzes, dessen Wirkung – wie in den einleitenden Ausführungen des Unterkapitels angemerkt – darin besteht, dass es das Subjekt in der ihm zugewiesenen Subjektposition hält und dort mehr oder weniger fest⁸⁷ verankert. Sehr gut kann dies am Beispiel von Herr Klein veranschaulicht werden. Seine alltäglichen Erfahrungsräume sind nicht nur dadurch begrenzt, dass er in einer geschlossenen Einrichtung lebt, die er nicht ohne Begleitung verlassen darf, sondern ebenso dadurch, dass er das ihm stetig gespiegelte Bild der eigenen negativ-defizitären Andersartigkeit in sich aufgenommen und unwiderruflich in sein Selbstbild integriert hat. In der Folge heißt das, dass eine mögliche Erweiterung seiner alltäglichen Erfahrungsräume nicht nur durch äußere Einflüsse erschwert wird, sondern auch durch sein eigenes Denken und Handeln. Umso wirkmächtiger sind diese Einflüsse deshalb, da noch weitere Nuancen hinzutreten, die ihrerseits einen gewaltförmigen Charakter haben. Hierzu zählt beispielsweise die Angst des Herrn Klein vor abwertenden Adressierungen durch Menschen der Mehrheitsgesellschaft oder die Tatsache, dass er in seinem Leben keine verbündeten Personen hat, die ihm ermutigend bzw. ermächtigend zur Seite stehen könnten. Die Gewaltförmigkeit seiner Lebenspraxis entsteht also weniger dadurch, dass einzelne gewaltförmige

87 Rekuriert wird an dieser Stelle darauf, dass – ebenfalls im Anschluss an die Arbeiten von Foucault und Butler – keine finale Festlegung von Subjekten auf bestimmte Subjektpositionen angenommen wird, sondern gewisse Spielräume für Veränderungen und Erweiterungen für die jeweiligen Subjekte bestehen. In diesem Sinne schreibt Butler, dass »wir nicht deterministisch durch Normen festgelegt [sind], auch wenn sie den Rahmen und den Bezugspunkt für alle Entscheidungen darstellen, die wir im Folgenden treffen« (Butler 2014, S. 34). Diese Erweiterung von Subjektpositionen ist es, was in der hiesigen Studie mit dem Begriff der Kritik aufgegriffen wird. Diese Facette steht im Mittelpunkt von Kapitel 6.7.

Ereignisse an ihm ansetzen (etwa: die geschlossenen Strukturen des Heims oder diskreditierende Fremdadressierungen), sondern durch das Zusammenwirken all dieser vielen Einzelereignisse, die Herr Klein ›an Ort und Stelle‹ bzw. in seinem Sosein fixieren. Gewalt hat – so zeigt sich hier sehr deutlich – vor allem eine begrenzende, lähmende Wirkmächtigkeit.⁸⁸

Wird, vor dem Hintergrund dieser Überlegungen, Rückbezug auf das in Kapitel 2.1 dargelegte Verständnis von ›geistiger Behinderung‹ als sozio-kulturell-historische Konstruktion und machtvolle Praxis genommen, wird Gewalt als das zentrale Moment von behindernden Praxen identifiziert. Weiterhin wird erkennbar, dass Gewalt im Grunde zum zentralen Thema der hiesigen Ergebnisauswertung – aber auch den Ergebnissen der angegliederten Studie »Lebensentwürfe von Menschen mit ›geistiger Behinderung‹« (Trescher 2017a) – avanciert. Gewalt, verstanden als Praxis der (Selbst-)Unterwerfung und der fortwährenden (Selbst-)Begrenzung, ist das zentrale Bindeglied, welches die Ergebnisse beider Studien miteinander verbindet – mit Ausnahme der Darlegungen in Kapitel 6.7, welche sich mit Formen von Kritik und damit einer Gegenbewegung zu der hier adressierten Gewaltförmigkeit befassen. Jeder Behinderungspraxis, die in der vorliegenden oder der angegliederten Studie offengelegt und diskutiert wurde, wohnt ein gewaltförmiges Moment inne und je mehr eine Person von derartigen Praxen umringt ist und durch diese – im Sinne einer Fremd- und Selbstregierung – als Subjekt hervorgebracht wird, desto umfassender konstituiert sich Behinderung als gewaltförmige Praxis der Unterwerfung und Begrenzung.

Wird der Blick vor diesem Hintergrund auf weiterführende Forschungsprojekte gerichtet, scheint es von Bedeutung, der hier angerissenen Gewaltförmigkeit des Lebens von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ verstärkt nachzugehen und diese offenzulegen. Relevant erscheint dies nicht zuletzt deshalb, da es erst hierdurch möglich ist, Perspektiven der Dekonstruktion jener Gewaltförmigkeit aufzuzeigen. Angesichts des dargelegten Zugangs zu Gewalt bleibt allerdings anzumerken, dass Gewalt nicht als etwas gesehen werden kann, dass gänzlich vermieden werden könnte. Wohl aber scheint

88 Wird dies vor dem Hintergrund der obigen Einordnung zum Begriff der Biopolitik reflektiert, lässt sich ein interessanter Aspekt hervorheben. Dies betrifft vor allem die diskutierte Transformation von Gewalt. Dass Gewalt im Leben von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ begrenzend bzw. lähmend wirkmächtig wird, sich vielfach selbst verschleiert bzw. sich im Verborgenen vollzieht und keine vernichtenden Formen mehr annimmt, wie es in Kapitel 3.1 in Bezug auf die Euthanasieverbrechen der Nationalsozialisten beschrieben wurde, kann als Ausdruck eines solchen Wandels gesehen werden. Gleichzeitig wird aber ebenfalls ersichtlich, dass die Ökonomisierungslogik, die dahintersteht, im Grunde weiterhin fortbesteht. Dies zeigt sich auch im Hinblick auf technologische Errungenschaften (zum Beispiel Klonung, Organtransplantationen, Blut- und Genbanken etc.), die sich als zunehmende »Öffnung des Körpers für biopolitische Interventionen« (Lemke 2003, S. 164) betrachten lassen. Diese etablieren ein neues »Verhältnis von Leben und Sterben« (Lemke 2003, S. 165) und können ihrerseits als eine Fortschreibung der hier adressierten Gewaltförmigkeit des Lebens von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ gesehen werden. Besonders betrifft dies die Fortentwicklung und Anwendung pränatal-diagnostischer Maßnahmen, die im Grunde ein Mittel zur Regulierung der Geburten und Produktion gesellschaftlicher Normalität darstellen, kann hierüber doch maßgeblicher Einfluss darauf genommen werden, welches Leben geboren wird und welches nicht (vgl. Lemke 2008, S. 115; 2007, S. 152; Stingelin 2003, S. 18).

es möglich, Formen von Gewalt zu verändern und in ihrer Wirkmächtigkeit abzuschwächen. Dies betrifft nicht nur personale und strukturelle Formen der Gewalt, sondern eben auch die offengelegte normative Gewalt. Im Rahmen der Beforschung der Gewaltförmigkeit des Lebens von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ muss es daher ebenfalls darum gehen, normalisierende Praxen zu beleuchten, die bestimmte Formen des Daseins als anerkennungswürdig erfassen und andere nicht, um hier Verschiebungen zu erreichen (vgl. Trescher 2018c, o.S.).⁸⁹ Anzuschließen ist hier an Butler, die in Bezug auf das Thema Geschlecht schreibt: »Die Kritik an den Geschlechternormen muss im Kontext der Menschenleben situiert werden, so wie diese Leben gelebt werden, und sie muss von der Frage geleitet sein, was die Möglichkeit, ein lebenswertes Leben zu führen, maximiert und was die Möglichkeit eines unerträglichen Lebens oder sogar eines sozialen oder buchstäblichen Todes minimiert« (Butler 2012, S. 20). Dies gilt es auf den hiesigen Zusammenhang zu übertragen.

Die Gewaltförmigkeit des Lebens von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ verstärkt zu beforschen, erscheint auch wichtig, um dem Thema insgesamt mehr Raum zu geben und eine entsprechende Sichtbarkeit und Sensibilität zu schaffen. Dass ein solches Verständnis – auch mit Blick auf die Gewaltförmigkeit pädagogischen Handelns – vielfach nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, zeigt diese Studie, aber auch viele andere Untersuchungen (vgl. BMAS 2021; Hauck 2021; Trescher und Hauck 2020b; Trescher 2017a; Kremsner 2017). In diesem Zusammenhang erscheint es weiterhin von Bedeutung, bei der zukünftigen Auseinandersetzung und Erforschung von Behinderungspraxen – zum Beispiel im Rahmen des Theorems »Behinderung als Praxis, Inklusion als Kritik« (Trescher 2017a) – immer wieder herauszustellen, dass es sich bei Behinderungspraxen letztlich um gewaltförmige Vollzüge handelt, denn hierdurch wird das Augenmerk verstärkt auch auf das Moment des Zwangs und den verletzenden Charakter ebenjener Praxen verlagert. Hinsichtlich der Beforschung der Thematik scheint es zudem geboten, auf ethnographische Zugänge (beispielsweise in Form von Beobachtungsprotokollen) oder offene Interviewformen und rekonstruktive Analysetechniken zurückzugreifen, um der Herausforderung zu entsprechen, dass sich Gewalterfahrungen zum Teil der subjektiven Wahrnehmung von Personen entziehen können und (sehr) schambehaftet sind. Zu berücksichtigen ist ebenfalls das Ergebnis, dass die besondere Gewaltförmigkeit der Lebenspraxis von Menschen mit sog. ›geistiger Behinderung‹ die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten erforderlich macht, um verletzende und ggf. traumatisierende Erlebnisse aufzuarbeiten und diese perspektivisch bewältigen zu können (vgl. Fingerle 2016, S. 41; Schwab und Fingerle 2013, 104f). Verwiesen sei etwa auf die Erfahrungen, von denen Frau Müller, Herr Klein und Frau Grund berichten. Dass bei allen ein nicht gestillter Gesprächsbedarf auszumachen ist, kann als Hinweis auf eine eingeschränkte Sensibilität im Handlungsfeld und eine Lücke im Versorgungssystem betrachtet werden. Aus der anhaltenden Präsenz von Gewalterfahrungen in Wohn- bzw. Betreuungskontexten der sog. Behindertenhilfe ergibt sich zudem die Notwendigkeit, hierauf ausgerichtete Präventionsprogramme voranzutreiben und in den Alltag entsprechender Lebenszusammenhänge zu implementieren. Hier wird sich den Schlussfolgerungen im Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung angeschlossen (vgl. BMAS 2021, S. 675). In

89 Verwiesen sei an dieser Stelle auf Kapitel 6.7.2.

der Summe geht es darum, »gefährdende und leidvolle Lebensumstände« (Fingerle und Röder 2022, S. 174) auf allen Ebenen in den Blick zu nehmen und diesen zu begegnen.

6.7 Zu Chancen und Grenzen von Kritik

In den bisherigen Unterkapiteln stand schwerpunktmäßig die Perspektive im Vordergrund, wie sich ›geistige Behinderung‹ als (gewaltförmige) Praxis der Selbst- und Fremdunterwerfung vollzieht. Im hiesigen Unterkapitel wird der Fokus auf ein Teilergebnis verlagert, welches auf der einen Seite unmittelbar an diese Ausführungen anschließt, auf der anderen Seite aber auch eine gewisse Gegenposition zu diesen einnimmt. In besonderem Maße betrifft dies das Kapitel 6.6 und die dort diskutierte Gewaltförmigkeit von ›geistiger Behinderung‹. Konkret geht es um das Ergebnis, wonach sich in den Auswertungen immer wieder Ausdrucksformen von Kritik und Widerstand gezeigt haben, d.h. Momente, in denen sich die beforschten Personen gegen gewaltförmige Praxen der Subjektivierung aufgelehnt und damit die Grenzen der eigenen Lebenswelt bzw. des eigenen Seins in Frage gestellt und/oder zu verschieben versucht haben. Anders als in den Kapiteln zuvor wird es folglich nicht mehr darum gehen, zu zeigen, wie sich ›geistige Behinderung‹ als gewaltförmige Praxis der Fremd- und Selbstregierung vollzieht. Stattdessen soll in den Blick genommen werden, wie und wo sich Subjekte ebenjenen Praxen entgegenstellen, sich diesen – mal mehr, mal weniger weitreichend und erfolgreich – entziehen und damit zumindest punktuell dazu beitragen, dass diese brüchig werden. Im Zuge dessen soll zugleich das Ergebnis verstärkt gewürdigt werden, wonach sich die hier beforschten Personen angesichts der besonderen Gewaltförmigkeit ihrer Lebenssituation nicht ausschließlich in einer Position des Ausgeliefertseins bzw. der Hilflosigkeit befinden und stillschweigend das hin- bzw. annehmen, was mit ihnen und um sie herum geschieht. Die Ergebnisse haben deutlich gemacht, dass sie sich durchaus kritisch mit ihrer Lebenssituation auseinandersetzen und versuchen, im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten Einfluss auf diese zu nehmen. Allerdings verdeutlichen die Ergebnisse ebenfalls, wie voraussetzungsreich und mühsam es für die beforschten Personen ist bzw. sein kann, überhaupt Kritik äußern und leben zu können – insbesondere dann, wenn es um eine Form von Kritik geht, die ›gehört‹ und respektiert werden soll. All dies ist es, was im Zentrum der folgenden Ausführungen steht. Als theoretischer Bezugsrahmen wird – in Konsistenz zur sonstigen ›Stoßrichtung‹ der Studie – an ein Foucault'sches Verständnis von Kritik angeschlossen, der Kritik als eine Praxis der »Entunterwerfung« (Foucault 1992, S. 15) versteht. Dies soll nun, bevor auf die Darstellung und Diskussion der Ergebnisse eingegangen wird, kurz umrissen werden.

Wird Foucault gefolgt, lässt sich Kritik als »die Kunst der freiwilligen Unknechtschaft, der reflektierten Unfügsamkeit« (Foucault 1992, S. 15) verstehen. Kritik bildet für ihn das »Gegenstück zu den Regierungskünsten« (Foucault 1992, S. 12), d.h., jener Form von Gewalt, die das Subjekt bzw. das, was soziale Wirklichkeit genannt wird, hervorbringt (vgl. Reckwitz 2008a, S. 24).⁹⁰ Im Anschluss an ein Foucault'sches Kritikverständnis schreibt Butler: »Regiert werden heißt nicht nur, dass unserer Existenz eine

90 Siehe hierzu die Ausführungen in den Kapiteln 1.1.1 und 6.6.